



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Verabschiedung des Entschädigungsgesetzes zu Händen des Landrates

Der Regierungsrat hat die Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG) zu Händen des Landrates verabschiedet. Der Regierungsrat hält an seinem Vorschlag, wie er mit Blick auf die externe Vernehmlassung eingereicht wurde, fest.

Der Regierungsrat hat am 28. März 2017 den Entwurf des Entschädigungsgesetzes zu Händen der externen Vernehmlassung verabschiedet. Im Nachgang gingen neun Stellungnahmen ein.

Der Hauptpunkt der vorliegenden Teilrevision betrifft die Entschädigung der Regierungsratsmitglieder bei Mandaten in Verwaltungsräten aufgrund ihres Amtes. Der Landrat hat im Dezember 2014 ein Postulat gutgeheissen, wonach neben den Verwaltungsrats honoraren auch die Sitzungsgelder in die Staatskasse fallen sollen. Der Vorschlag des Regierungsrates im Entschädigungsgesetz sieht deshalb vor, dass Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen, die einem Mitglied des Regierungsrates aufgrund seines Amtes durch Dritte zufallen, dem Kanton zu überweisen sind. Anschliessend werden dem jeweiligen Mitglied des Regierungsrates 20 Prozent der Honorare und Sitzungsgelder durch den Kanton ausbezahlt. Obwohl diese Variante bei den Vernehmlassungsteilnehmern bis auf eine Stellungnahme keine Zustimmung fand, hält der Regierungsrat an seinem Vorschlag fest – zumal es sich bereits um eine Kompromisslösung zur Variante im Bericht des Landratsbüros handelt. Der Regierungsrat erachtet eine komplette Abgabe der Verwaltungsrats honorare und der Sitzungsgelder als nicht angebracht, da die zeitliche Belastung und die zusätzliche Verantwortung nicht zu unterschätzen und somit abzugelten sind. Zudem soll es nach wie vor möglich sein, nebst dem regierungsrätlichen Hauptamt, welches gemäss Art. 21 des Regierungsratsgesetzes mindestens 80 Prozent einer vollamtlichen Belastung zu erreichen hat, auch noch private Mandate im Rahmen von 20 Prozent auszuüben.

Die weiteren Hauptpunkte der Teilrevision betreffen das Gehalt des Regierungsrates, die Pauschalspesen und die Übergangsrente.

Das Gehalt des Regierungsrates beträgt für die hauptamtliche Tätigkeit wie bisher 89 – 96 Prozent des Maximums des höchsten Lohnbandes. Bei der heutigen Lösung wird das Maximum erst nach siebeneinhalb Jahren erreicht. Neu soll das Maximum nach dreieinhalb Jahren erreicht sein. Eine knappe Mehrheit unterstützt den Vorschlag der Regierung. Die Änderungen der beiden ersten Punkte bringen für den Kanton keine Mehrkosten mit sich.

Die Erhöhung der jährlichen Spesenpauschale um 3'000 Franken auf neu 12'000 Franken wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grösstmehrheitlich befürwortet.

Die Anpassung der Übergangsrente sieht vor, dass der Anspruch auf eine Übergangsrente nur entsteht, wenn ein ehemaliges Mitglied des Regierungsrates nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus dem Regierungsrat ausscheidet. Drei Parteien unterstützen diese Lösung. Vier Parteien weisen darauf hin, dass die Übergangsrente (analog der kantonalen Angestellten) gestrichen werden soll.

Weitere Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch (Aktuelles → Alle Medienmitteilungen → Medienmitteilungen Regierungsrat → Entschädigungsgesetz: Verabschiedung in die Vernehmlassung [30. März 2017])

RÜCKFRAGEN

Alfred Bossard, Finanzdirektor, Telefon 041 618 71 00, erreichbar am 6. Juli 2017 zwischen 13.15 und 14 Uhr

Stans, 6. Juli 2017